

EINGEGANGEN

02. Jan. 2023

Verbandsgemeinde
Mansfeld-Südharz



MANSFELD-SÜDHARZ
DER LANDRAT

Nicht nachsenden! Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.
Landkreis Mansfeld-Südharz | Postfach 101135 | 06511 Sangerhausen

Gemeinde Ahlsdorf über
Verbandsgemeinde Mansfelder
Grund-Helbra

An der Hütte 1
06311 Helbra

Amt Amt für Kommunalaufsicht und
Kreistagsangelegenheiten
Diensträume Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22
Bearbeiter Frau Pfeiffer Zimmer 3.06
Durchwahl 03464 535-2225 Fax 03464 535-2294
E-Mail bianca.pfeiffer@lkmsh.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
	30.11.2022	15.12.10.017.023	20.12.2022

Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan der Gemeinde Ahlsdorf für das Haushaltsjahr 2023; Beschluss des Gemeinderates vom 21.11.2022 – Beschluss Nr. AHL/BV/083/2022

Sehr geehrter Herr Patz,

die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes und der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2023 der Gemeinde Ahlsdorf wurde dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit Posteingang vom 30.11.2022 zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Zu dem Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung ergehen im Ergebnis der Prüfung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 durch den Landkreis Mansfeld-Südharz folgende Entscheidungen:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Ahlsdorf, Beschluss-Nr. AHL/BV/083/2022 vom 21.11.2022, über die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2023 wird unter Zurückstellung aller erheblichen Bedenken abgesehen.
2. Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite von 3.280.000 € wird in Höhe von 3.100.000 € genehmigt und im Übrigen versagt. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen:

- 2.1. Die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung ist kontinuierlich und termingerecht weiter fortzuführen.
- 2.2. Eine Planung ist vorzulegen, aus der sich eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens in den kommenden Jahren erkennen lässt.
- 2.3. Die Haushaltskonsolidierung ist konsequent weiterzuführen und der Liquiditätsbedarf zu reduzieren. Das Haushaltskonsolidierungskonzept der Gemeinde Ahlsdorf ist fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist spätestens zum 30.06.2023 vorzulegen.

Dienstgebäude

Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06511 Sangerhausen

Kontakt

Telefon 03464 535-0
Fax 03464 535-3190
www.mansfeldsuedharz.de

Allgemeine Sprechzeiten

Montag u. Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 – 17.30 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Email-Adresse nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische
Signatur.

3. Es wird angeordnet den rückständigen Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2021 schnellstmöglich, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 2023 zu erstellen und dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.
4. Durch den Bürgermeister ist mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß § 27 KomHVO eine Haushaltssperre zu verfügen, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Gemeinde Ahlsdorf rechtlich unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Die Haushaltssperre ist der Kommunalaufsicht unverzüglich anzuzeigen.
5. Um die Haushaltssatzung 2023 nach erfolgter Bekanntmachung vollziehbar werden zu lassen, bedarf es wegen der Änderung des § 4 der Haushaltssatzung einer zustimmenden Erklärung des Bürgermeisters. Dieser kann die Erklärung nur abgeben, wenn eine Zustimmung durch den Gemeinderat beschlossen wird (Beitrittsbeschluss). Der Beitrittsbeschluss hat umgehend zu erfolgen und ist der Kommunalaufsicht vorzulegen.

Begründung:

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ahlsdorf hat in seiner Sitzung am 21.11.2022 den Beschluss mit der Beschluss-Nr.: AHL/BV/083/2022 über die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2023 gefasst.

Mit Posteingang vom 30.11.2022 wurden die Haushaltsunterlagen dem Landkreis Mansfeld-Südharz zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

II.

Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber der Gemeinde Ahlsdorf ist gemäß § 144 Abs. 1 KVG LSA der Landkreis Mansfeld-Südharz.

Gemäß § 100 Abs. 1 KVG LSA haben die Kommunen für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Bei der vorgelegten Haushaltssatzung handelt es sich aufgrund des festgesetzten Liquiditätskreditvolumens in Höhe von 3.2800.000 € um eine vorlage- und genehmigungspflichtige Satzung im Sinne der §§ 110 Abs. 2 und 150 Abs. 1 KVG LSA. Gemäß § 150 Abs. 1 KVG LSA werden Satzungen der Kommune, die der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen, erst mit der Genehmigung wirksam. Die kommunalaufsichtliche Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses der Haushaltssatzung vom 21.11.2022 (Beschluss-Nr. AHL/BV/083/2022) ergab keine Beanstandungen.

Zur materiellen Rechtmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses werden folgende Feststellungen getroffen.

Zu 1.

Die Kommunalaufsichtsbehörde kann gemäß § 146 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA Beschlüsse und Anordnungen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Kommune binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden.

Nach § 98 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich ist ein besonderer Ausdruck des Gebotes gemäß § 98 Abs. 1 KVG LSA, die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben zu sichern.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Ahlsdorf für das Haushaltsjahr 2023 steht nicht mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs im Einklang. Entgegen der Bestimmung des § 98 Abs. 3 KVG LSA wird im Ergebnisplan für das Haushaltsjahr 2023 ein Fehlbedarf in Höhe von -145.500 € ausgewiesen. Gegenüber der Haushaltssatzung im Haushaltsjahr 2022 bedeutet dies eine Verbesserung der Haushaltssituation um 99.100 €. Bis zum Haushaltsjahr 2025 soll der Fehlbedarf weiter reduziert werden, ab dem Haushaltsjahr 2026 steigt er wieder leicht an.

Ebenso hat sich gemäß § 8 Abs. 3 KomHVO die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung am Grundsatz des § 98 Abs. 3 Nr. 1 und 2 KVG LSA auszurichten.

Es wird folgende mittelfristige Entwicklung der Haushaltslage der Gemeinde Ahlsdorf aufgezeigt:

	2022	2023	2024	2025	2026
Euro					
Gesamterträge	1.678.500	1.778.500	1.777.000	1.766.300	1.747.900
Gesamtaufwendungen	1.923.100	1.924.000	1.904.400	1.886.900	1.890.500
Überschuss/ Fehlbetrag	-244.600	-145.500	-127.400	-120.600	-142.600

Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	-274.200	-95.100	-58.500	-51.700	-73.700
Saldo Investitionstätigkeit	234.800	343.500	-160.500	59.500	59.500
Saldo Finanzierungstätigkeit	-257.400	-260.200	-224.300	-106.200	0
Änderung des Finanzmittelbestandes	-296.800	-11.800	-443.300	-98.400	-14.200

Ein Haushaltsausgleich wird innerhalb der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis zum Jahr 2026 nicht erreicht. Planungsseitig werden durchweg Jahresfehlbeträge ausgewiesen. Bis zum Haushaltsjahr 2025 können die Fehlbedarfe reduziert werden, steigen jedoch ab 2026 wieder an.

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ist im Haushaltsjahr 2022 mit -95.100 € ausgewiesen. Die Saldenentwicklung ist für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit von Bedeutung. Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sollte nach Möglichkeit noch einen finanziellen Beitrag zur investiven Tätigkeit der Gemeinde aufbringen. Ebenso sollten die Tilgungsleistungen aus diesem Saldo beglichen werden.

Da dies bei einem negativen Saldo wie in der Gemeinde Ahlsdorf nicht möglich ist, erfolgt die Finanzierung der laufenden Geschäfte bereits schon seit längerer Zeit aus Liquiditätskrediten. Dies führt dazu, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht nur gefährdet, sondern bereits nicht mehr vorhanden ist.

Der Saldo aus Investitionstätigkeit ist mit +343.500 € positiv. Der Saldo aus der Finanzierungstätigkeit ist negativ und beträgt -260.200 €. Der Saldo enthält nur die Auszahlungen für die Tilgungen der Kreditaufnahmen der Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen. Insgesamt ist erneut und dauerhaft eine negative Veränderung des Finanzmittelbestandes ersichtlich.

Mit dem 01. Januar 2023 tritt § 98 Abs. 3 Nr. 2 KVG in Kraft. Demnach muss im Finanzhaushalt der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ausreichen, um mindestens die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen zu decken. Dies gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven gedeckt werden kann.

Da der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit negativ ist, können die Auszahlungen für die Tilgung von Investitionskrediten nicht mit dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit gedeckt werden. Ebenfalls sind keine Liquiditätsreserven für einen möglichen Ausgleich des Finanzfehlbetrages vorhanden, da der Anfangsbestand und der Endbestand an Finanzmitteln weiterhin negativ sind. Im Haushaltsjahr 2023 wird mit einer negativen Änderung des Finanzmittelbestandes in Höhe von 11.800 € geplant.

Es liegt im Ergebnis sowohl der Verstoß gegen § 98 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 KVG LSA als auch der Verstoß gegen die haushaltsjahrübergreifende Haushaltsausgleichsverpflichtung im Sinne des § 8 Abs. 3 KomHVO vor.

Die Jahresfehlbeträge implizieren auch weiterhin die nicht mehr gegebene dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Ahlsdorf.

Im Weiteren zeigt sich dies darin, dass die Gemeinde nicht unerhebliche Mittel aus dem Ausgleichsstock in Form von Liquiditätshilfen und Bedarfszuweisungen erhalten hat.

Die Gemeinde Ahlsdorf ist daher zwingend angehalten, die mit der gemäß § 100 Abs. 3 und 6 KVG LSA durchzuführende Haushaltskonsolidierung konsequent und zügig umzusetzen sowie weiteres Konsolidierungspotenzial als ertragsverbessernde und aufwandreduzierende Konsolidierungsmaßnahmen zu erschließen bzw. auszuschöpfen.

Wie vorstehend erläutert und dargestellt, verletzt der hier gegenständliche Beschluss der Gemeinde Ahlsdorf aufgrund der Verstöße gegen die Haushaltsausgleichsverpflichtungen die Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts. Die Kommunalaufsichtsbehörde ist daher gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA ermächtigt, ihr Beanstandungsrecht auszuüben.

Die Kommunalaufsichtsbehörde ist, wie der Gesetzeswortlaut zeigt (§§ 146 ff. KVG LSA), nicht verpflichtet, in jedem Fall einzuschreiten, in dem sich die Gemeinde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht im Einklang mit den Gesetzen hält. Bei der Ausübung ihres Ermessens hat die Kommunalaufsichtsbehörde zu beachten, dass die Aufsicht allein dem öffentlichen Interesse dient (OVG LSA, Urteil vom 07.06.2011, Aktenzeichen 4 L 216/09, Rn. 39).

Wegen den mit der Beanstandung des Haushaltes der Gemeinde Ahlsdorf verbundenen Auswirkungen auf die gemeindliche Handlungsfähigkeit (Einschränkung durch vorläufige Haushaltsführung gem. § 104 KVG LSA) könnte der Zweck der gesetzlichen Ermächtigung verfehlt und eine Beanstandung zur Zweckerreichung ungeeignet sein. Dem öffentlichen Interesse kommt es näher, die Gemeinde eigenverantwortlich mittels ausführbarem Haushaltsplan in die Lage zu versetzen, die Finanzierung unabweisbarer Maßnahmen (Investitionen, Fördermaßnahmen) zu sichern sowie insbesondere zu veranlassen, die zu erweiternden Haushaltskonsolidierungsansätze und Nebenbestimmungen der gewährten Leistung aus dem Ausgleichsstock umzusetzen und aktiv eine Verbesserung der Haushalts-

lage aufzuzeigen. Insofern ist der unter Auflagen genehmigte Haushalt unter Zurückstellen aller erheblichen Bedenken als milderer Mittel gegenüber der Beanstandung zu sehen.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz verzichtet im pflichtgemäßen Ermessen auf eine Beanstandung des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Ahlsdorf über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023.

Zu 2.

Gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA bedarf der Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Im § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Gemeinde Ahlsdorf wurde der Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 3.280.000,00 € festgesetzt und gegenüber dem genehmigten Liquiditätskredit aus dem Vorjahr um 180.000 € erhöht. Der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 3.280.000,00 € übersteigt ein Fünftel der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und ist somit genehmigungspflichtig.

	2023
Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	1.645.500 €
ein Fünftel § 110 Abs. 2	329.100 €
Liquiditätskreditrahmen lt. Satzung	3.280.000 €
in %	199,33

Mit der Haushaltssatzung wurde die Liquiditätsplanung für 2023 vorgelegt. In der Liquiditätsplanung 2023 wird der genehmigungsfreie Rahmen erneut in enormer Höhe überschritten.

Bisher hatte die Gemeinde Ahlsdorf einen genehmigten Liquiditätskredit von 3.100.000 €, welcher nur ausnahmsweise und unter Zurückstellung jeglicher Bedenken genehmigt wurde.

Die Liquiditätsplanung für 2023 zeigt ab Januar bis Mai und vom Juli bis August eine Überschreitung des derzeitigen Liquiditätskreditvolumens von 3,1 Mio. EUR an. Ursache hierfür ist die Vorfinanzierung der Fördermittel (Radweg und Badsanierung Kita) sowie der Straßenneubau. Erst nach Bauende der Straße können die Grundstücke verkauft werden und die Erschließungsbeiträge abgerechnet werden. Im Januar und Februar fallen die Auszahlungen für den Bau des Radweges an. Im März, Juni, September und Dezember fallen Ausgaben für den Schuldendienst an. Im Juli wird der derzeitige Liquiditätskredit überschritten, obwohl keine besonderen Auszahlungen geplant wurden und obwohl im Juni die Fördermittel für den Radweg fließen. Von August 2023 bis Oktober werden Instandhaltungsauszahlungen für die Badsanierung Kita (nicht investiv) und Baumaßnahmen „Neue Siedlung“ aufgelistet. Die Einzahlungen aus Fördermitteln für den Radweg und die Einzahlungen aus Beiträgen für die Erschließung Erdengrube und die Erlöse aus dem Verkauf der Grundstücke werden im September und Oktober aufgeführt. Trotz der erhöhten Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und des positiven Saldos aus Investitionstätigkeit von 343.500 € wird der Investitionskredit laut Planung 2023 deutlich überschritten. Im Monat März 2023 wird die höchste Inanspruchnahme des Liquiditätskredites in Höhe von 3.280.850 EUR aufgezeigt.

Im Rahmen der Genehmigung soll möglichst verhindert werden, dass zusätzliche Liquiditätskredite entgegen der gesetzlichen Zweckbindung als Ersatz für fehlende Deckungsmittel aufgenommen werden können.

Eine kommunalaufsichtliche Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite kann demnach nur erfolgen, wenn die Gemeinde einen entsprechenden Liquiditätsbedarf stichhaltig begründet und

darlegt. Liquiditätskredite stellen keine Deckungsmittel zur dauerhaften Finanzierung von ungedeckten Auszahlungen dar. Die Gemeinde hat in den letzten Jahren ständig auf eine Erhöhung des Liquiditätskredites hingewirkt, was vermuten lässt, dass die Gemeinde ihre Investitionen bereits aus dem Liquiditätskredit finanziert.

Darüber hinaus ist die zwingend notwendige positive Änderung des Finanzmittelbestandes innerhalb der gesamten mittelfristigen Finanzplanung nicht ersichtlich. Eine Besserung der Liquiditätslage kann auch mit vorliegender Haushaltsplanung nicht prognostiziert werden.

Die Gemeinde Ahlsdorf hat die Möglichkeit durch das Verschieben von Maßnahmen und Umlagezahlungen, sowie durch die Beantragung von Liquiditätshilfe, vor allem zur Vorfinanzierung von Fördermitteln, ihre monatlichen Zahlungen so zu planen, dass der bisherige Liquiditätskreditrahmen eingehalten werden kann.

Eine Erhöhung des Liquiditätsrahmens kann insofern nicht geduldet werden. Im Zuge der mündlichen Anhörung vom 20.12.2022 wurde von der Kommunalaufsicht die Absicht der Teilversagung aufgezeigt. Die Gemeinde Ahlsdorf ist mit der Beibehaltung des Liquiditätskredites in der gleichen Höhe von 3.100.000 € wie im Vorjahr einverstanden.

Bereits mit den Haushaltsverfügungen der Jahre 2018 bis 2022 wurde dargelegt, dass eine weitere Erhöhung des bereits sehr hohen genehmigten Liquiditätskreditrahmens nicht mehr zu akzeptieren ist. Es wurde in diesem Zusammenhang erwartet, dass die Gemeinde Ahlsdorf sämtliche, vorrangig zur Verfügung stehenden Finanzmittel zur Deckung der Kosten vorgenannter Maßnahmen, insbesondere die laufende, als auch angesparte Investitionspauschale einsetzt.

Es ist in diesem Zusammenhang auf die Nebenbestimmungen des Liquiditätshilfebescheides vom 17.07.2019 zu verweisen. Demnach ist nach Punkt 2 die Haushaltskonsolidierung konsequent weiterzuführen, um insbesondere eine schrittweise Reduzierung des Liquiditätskredites auf eine genehmigungsfreie Höhe anzustreben und auch den genehmigten Liquiditätskredit entsprechend abzusenken.

Auf Grund der Ausführungen wird im Haushaltsjahr 2023 der geplante Liquiditätskredit von 3.280.000 € in Höhe von 3.100.000 € mit Auflagen genehmigt und im Übrigen versagt.

Zu 2.1.

Die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung ist kontinuierlich und termingerecht weiter fortzuführen.

Mit der Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 3.100.000,00 € wird der genehmigungsfreie Liquiditätsrahmen entsprechend § 110 Abs. 2 KVG LSA enorm überschritten. Liquiditätskredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Dies entspricht dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung gemäß § 98 Abs. 2 KVG LSA.

Vor der Aufnahme von Liquiditätskrediten hat die Gemeinde sicherzustellen, dass die ihr zustehenden Erträge vollständig erfasst und die Forderungen rechtzeitig eingezogen werden. Eine Inanspruchnahme dieses Kredites über einen längeren Zeitraum ist jedoch systemwidrig und muss daher zwingend ausgeschlossen werden.

Entsprechend dem Runderlass des Ministeriums des Inneren und Sport LSA vom 23.02.2015 – 32/35-10401 zur Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite darf die Genehmigung nur

erteilt werden, wenn bei der Kommune ein absehbarer Liquiditätsbedarf aus Kassenbestandsschwankungen, der die Genehmigungsgrenze überschreitet und der nicht oder nicht wirtschaftlich vertretbar durch Liquiditätsreserven ausgeglichen werden kann, zu erwarten ist. Zur Darlegung des Bedarfs ist von der Gemeinde Ahlsdorf die bereits erfolgte monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung, die die Kassenbestandsschwankungen nachweist, weiterhin dringend notwendig und konsequent termingerecht fortzuführen.

Zu 2.2

Im Sinne des Pkt. 2.5 des Runderlasses des MI LSA vom 23.02.2015 – 32/35-10401 ist mittels einer weiteren Nebenbestimmung sicherzustellen, dass die Liquiditätsfehlbeträge nicht zu einer gesetzeswidrigen dauerhaften Liquiditätskreditinanspruchnahme führen.

Da eine dauerhafte Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur Fehlbetragsfinanzierung nicht zulässig ist, wird die Genehmigung zum festgesetzten Höchstbetrag des Liquiditätskredites mit der Auflage verbunden, eine stufenweise Reduzierung zum Abbau der Liquiditätskredite vorzulegen. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 enthielt als Anlage eine „Planung zur Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens“. Allerdings konnte keine mittelfristige Reduzierung des Liquiditätskredites aufgezeigt werden. Es wurde lediglich die Aussage getroffen, dass voraussichtlich ab dem Haushaltsjahr 2026 mit der Reduzierung des Liquiditätskredites begonnen werden kann, jedoch bis dahin mit einem weiteren Anstieg dessen zu rechnen ist.

Ziel ist es jedoch das Liquiditätskreditvolumen nicht weiter zu erhöhen und der Verpflichtung zum schnellstmöglichen Abbau des Liquiditätskredites nachzukommen.

Diese Planung soll sich ausschließlich auf liquiditätswirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Finanzhaushaltes beziehen.

Die Gemeinde Ahlsdorf wird daher erneut dazu aufgefordert, eine Planung vorzulegen, aus der sich zumindest eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum erkennen lässt (§ 100 Abs. 5, 6 KVG LSA). Die Genehmigung einer weiteren Ausdehnung des Liquiditätskreditrahmens ist nicht mehr duldungsfähig.

Zu 2.3

Sofern der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird, muss gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 KomHVO dem Haushaltsplan ein vom Gemeinderat der Gemeinde Ahlsdorf beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept beigefügt werden. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen.

Die Hinweise zur Haushaltskonsolidierung des MI LSA vom 24.09.2004 und des MF LSA im RdErl. vom 21.03.2018 sind dabei zu beachten, abzuarbeiten und zu realisieren.

Die Gemeinde Ahlsdorf legte zusammen mit dem Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2023 die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes vor.

Die vorliegende Fortschreibung weist einige Umsetzungen aus. Der Maßnahmenkatalog wurde nicht erweitert.

So hat die Gemeinde Ahlsdorf am 11.07.2022 die neue Hundesteuersatzung, sowie mit Datum vom 11.07.2022 die neue Friedhofsgebührensatzung beschlossen. Damit ist die Gemeinde auch den Nebenbestimmungen aus dem Punkt Nr. 2 des Liquiditätshilfebescheides vom 17.07.2019 nachgekommen. Der Verkauf von Grundstücken konnte weiter umgesetzt werden und ist auch im Jahr 2023 geplant. Durch die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED konnten ab dem Jahr 2018 Einsparungen von Bewirtschaftungskosten um jährlich bis zu 18.000,00 € erzielt werden.

Weiterhin ist im Zuge der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen nach wie vor zu prüfen, ob die derzeit betriebene externe Wohnungsverwaltung tatsächlich die wirtschaftlichste Variante der Wohnungsverwaltung darstellt. Aus Erfahrungen in anderen Kommunen hat sich ergeben, dass beispielsweise mit einer kommunalen Verwaltung der Wohnungen bzw. der Eingliederung des vorhandenen Wohnungsbestandes in kommunale Wohnungsverwaltungen etc. schlussendlich ein wirtschaftlicheres Betreiben kommunalen Wohnraums möglich ist.

In diesem Zusammenhang wurde von der Gemeinde Ahlsdorf in der Verfügung zur Haushaltssatzung 2020 mit Fristsetzung zum 30.08.2020 gefordert, eine **Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der derzeit betriebenen Wohnungsverwaltung in Form einer Analyse der zur Verfügung stehenden Varianten** zu erarbeiten und vorzulegen. Auch mit der Verfügung zur Haushaltssatzung 2021 sowie zuletzt mit der Verfügung zur Haushaltssatzung 2022 wurden Sie an die Vorlage erinnert und erneut aufgefordert, die Analyse bis zum 31.08.2022 einzureichen.

Diese Analyse wurde bis heute trotz wiederholter Aufforderung nicht vorgelegt. **Aus diesem Grund erwartet die Kommunalaufsichtsbehörde die Analyse letztmalig bis zum 30.06.2023. Sollten Sie erneut dieser Fristsetzung nicht nachkommen, wird die Kommunalaufsichtsbehörde von ihrem Anordnungsrecht nach § 147 KVG LSA Gebrauch machen und eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung anordnen.**

Trotz der bisherigen Umsetzungen ist gerade in Anbetracht des entstandenen Haushaltsdefizites von -145.500 € im Haushaltsjahr 2023 die Umsetzung einer strengen Konsolidierung des Haushaltes, unter Ausschöpfung sämtlichen Konsolidierungspotenzials zwingend geboten. Der Gemeinde Ahlsdorf gelingt es nicht, den strukturellen Haushaltsausgleich im erweiterten Konsolidierungszeitraum aufzuzeigen, um in die Lage versetzt zu werden, einen zwingend notwendigen Abbau der aufgelaufenen Jahresfehlbeträge zu erzielen.

Diese finanzielle Situation lässt es nicht zu, dass keine neuen Maßnahmen gesucht und aufgenommen werden.

Die Anordnung der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes erfolgt mit Blick auf die nach wie vor unvollständige Erfüllung der Voraussetzungen zur Haushaltskonsolidierung gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. dem RdErl. des MF LSA vom 21.03.2018, wonach die Kommune alle verfügbaren Möglichkeiten zur Erhöhung der Einzahlungen und Erträge ausgeschöpft und alle Möglichkeiten zur Reduzierung der Auszahlungen und Aufwendungen genutzt haben muss.

Mit der Umsetzung weiterer, nicht nur geringfügig bestehender Haushaltskonsolidierungspotenziale hat die Gemeinde Ahlsdorf weiterhin gesetzeskonform ihre Haushalts- und Liquiditätslage zu verbessern.

Gerade vor dem Hintergrund der zu respektierenden Spielräume aufgrund der Finanzhoheit der Gemeinde ist es geboten, dass die Kommunalaufsicht abstrakt bestehende Einspar- bzw. Einnahmemöglichkeiten benennt und/ oder entsprechende Anordnungen trifft; denn es liegt grundsätzlich in der Sphäre der Gemeinde, unter Berücksichtigung bestehender – möglicherweise nur ihr bekannter Verpflichtungen, Kosten-Nutzen-Erwägungen anzustellen.

Die Anordnung ist erforderlich und angemessen, da es der Gemeinde Ahlsdorf nur mit gezielter Haushaltskonsolidierung gelingen kann, auf die Herstellung einer dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit hinzuwirken.

Die Gemeinde Ahlsdorf hat dementsprechend mit der überarbeiteten Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes weitere Konsolidierungsmaßnahmen in den Maßnahmenkatalog aufzunehmen und detailliert mit entsprechenden Terminstellungen und haushaltsmäßigen Auswirkungen, sowie mit Zahlen darzustellen bzw. umzusetzen.



Für die Überarbeitung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes hat die Gemeinde Ahlsdorf nachweislich alle in Betracht kommenden Einzahlungs- und Ertragsverbesserungen bzw. Auszahlungs- und Aufwandsreduzierungen der Prüfung zu unterziehen.

Die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Gemeinde Ahlsdorf ist bis zum 30.06.2023, spätestens jedoch mit Vorlage der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024, zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Darüber hinaus ist bis zum 30.06.2023 eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der derzeit betriebenen Wohnungsverwaltung in Form einer qualifizierten Analyse der zur Verfügung stehenden Varianten vorzulegen.

Zu 3.

Erfüllt die Kommune die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, kann die Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 147 KVG LSA anordnen, dass die Kommune innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt.

Gemäß § 118 Abs. 1 KVG LSA hat die Kommune für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein.

Während der Haushaltsplan das auf die Zukunft gerichtete Programm für die Aufgabenerledigung der Gemeinde für ein Jahr darstellt, soll der Jahresabschluss nach Ablauf der Haushaltsperiode die Rechenschaft darüber liefern, was wirklich geschehen ist. Er ist insofern das auf die Wirklichkeit bezogene Spiegelbild des Haushaltsplanes, das in tatsächlichen Ergebnissen aufzeigt, wie sich der Verlauf des Haushaltsjahres de facto gestaltet hat (Fachbuch Neues Kommunales Haushaltsrecht LSA, 6. Vollständig überarbeitete Auflage, Seite 80, Ziff. 5.2.4).

Das Nichtvorliegen aufgestellter, bzw. geprüfter Jahresabschlüsse führt dazu, dass der Kommune aktuelle Informationen über die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nur in unzureichendem Maße zur Verfügung stehen und somit finanzpolitische und aufsichtsrechtliche Entscheidungen verantwortungsvoll nur eingeschränkt getroffen werden können.

Mit Verweis auf den RdErl. des MI LSA vom 15. Oktober 2020, mit ergänzendem Schreiben des MI LSA, vom 22. April 2022, Az.: 32-10405-9/1/20980/2022, sowie Hinweisschreiben des MI LSA vom 10. November 2022, kann die Kommune von den hierin zugelassenen Erleichterungen zur Aufstellung der Jahresabschlüsse Gebrauch machen.

Mit der vorliegenden Erlasslage besteht im Weiteren auch die Vorgabe, dass die Kommunalaufsichtsbehörde im Rahmen der Einzelfallprüfung nach pflichtgemäßem Ermessen, aufgrund des Verstoßes gegen die gesetzliche Vorgabe des § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA - Nichtvorliegens der Jahresabschlüsse bis zum Jahr 2021 -, die Genehmigung künftiger Haushalte zu versagen und im Übrigen künftige Haushalte zu beanstanden hat.

Von der Versagung der Genehmigung und Beanstandung kann abgesehen werden, wenn die Notwendigkeit der Genehmigung erhöhter Liquiditätskredite oder Investitionskredite in begründeten Fällen besteht. Es kann im Weiteren davon abgesehen werden, wenn ein weit fortgeschrittener Abarbeitungsstand unter Vorlage eines konkreten Zeitplanes, die Jahresabschlüsse entsprechend der Planung vorzulegen, besteht.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 der Gemeinde Ahlsdorf, sowie die Jahresabschlüsse bis 2020 wurden dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt angezeigt und geprüft. Der Jahresabschluss 2021 befindet sich derzeit in der Aufstellung. Insofern ist festzustellen, dass seitens der Gemeinde die Abarbeitung der Erstellung der Jahresabschlüsse gut vorangeschritten ist und für das Haushaltsjahr 2021 in Gang gebracht wurde. Eine zügige Aufarbeitung des ausstehenden Jahresabschlusses ist aus vorgenannten Gründen unumgänglich.

In Anbetracht dessen, dass gegenwärtig eine dringende Notwendigkeit für den Erlass des Haushaltes 2023, aufgrund der Umsetzung von unabweisbaren und pflichtigen Investitionsmaßnahmen besteht, ist eine Beanstandung des Haushaltes 2023 der Gemeinde Ahlsdorf, wegen eines fehlenden Jahresabschlusses als unverhältnismäßig zu werten. Es wird jedoch dem oben bezeichneten Gedanken Rechnung getragen, dass ein Bild über die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Verbandsgemeinde unzureichend besteht, soweit nicht alle Jahresrechnungen vorliegen. Die Beurteilung künftiger Haushaltsplanungen könnte sich damit als unverantwortlich erweisen.

Um eine zügige Erstellung des Jahresabschlusses zu gewährleisten, hat die Gemeinde Ahlsdorf ab dem 20.01.2023 gegenüber der Kommunalaufsicht in 4-wöchigen Abständen über den Stand der Erstellung des Jahresabschlusses zu berichten.

Ein, über das Haushaltsjahr 2023 hinausgehender Zeitraum, ohne vollständig vorliegende Jahresabschlüsse der Gemeinde Ahlsdorf ist folglich nicht duldungsfähig.

Die Abarbeitung der Erstellung / Fertigstellung und Vorlage des Jahresabschlusses des Jahres 2021 ist daher bis spätestens 30. Juni 2023 beim Rechnungsprüfungsamt vorzunehmen.

Zu 4.

Auf der Grundlage des § 147 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde anordnen, dass die Kommune bei Nichterfüllung ihrer obliegenden Pflichten die notwendigen Maßnahmen durchführt. Wenn die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder der Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert, kann der Bürgermeister die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 27 KomHVO von seiner Einwilligung abhängig machen.

Die haushaltswirtschaftliche Sperre kann durch prozentuale Kürzungen von Haushaltspositionen für den Gesamthaushalt erfolgen, wobei einzelne Ermächtigungspositionen ausgenommen werden können. Zudem gibt es die Möglichkeit, gezielt Haushaltspositionen ganz oder anteilig zu sperren, vor allem bei freiwilligen Aufgaben und nicht begonnenen Investitionsmaßnahmen, wobei die Entscheidung im Einzelfall nach ihrem Wirkungsgrad und den tatsächlichen Möglichkeiten zu treffen ist (Grimberg/Bernhardt/Mutschler/Stockel-Veltmann, Neues Kommunales Haushaltsrecht LSA, 2006, S. 540f.).

Mit der defizitären Liquiditätssituation ist das Vermögen der Gemeinde Ahlsdorf in seiner Substanz deutlich angegriffen und die finanzielle Leistungsfähigkeit dauerhaft gefährdet. Diese finanziellen Probleme sind fortwährend seitens der Gemeinde Ahlsdorf als Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung zu beheben.

Neben strenger Haushaltskonsolidierung ist die sparsame Bewirtschaftung der Mittel zwingend geboten.

Aus diesem Grund wird angeordnet, dass zum Haushaltsvollzug eine Haushaltssperre gemäß § 27 KomHVO durch den Bürgermeister verfügt wird. Die Haushaltssperre ist der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz unverzüglich anzuzeigen.



Die Anordnung ist geeignet, weil damit eine konsequente Verbesserung der Haushaltslage gefördert und einer Zahlungsunfähigkeit entgegengewirkt wird.

Sie ist erforderlich, weil ein gleich geeignetes, milderes Mittel nicht ersichtlich ist, die Gemeinde auch weiterhin zur sparsamen Haushaltsführung anzuhalten.

Mit der Anordnung wird außerdem sichergestellt, dass die Kommune ihre investiven und konsumtiven Ansätze auf das Notwendigste für sachlich und zeitlich unabweisbare Maßnahmen beschränkt.

Letztlich ist die Anordnung auch angemessen, weil sie die Gemeinde zu einer restriktiven Haushaltsbewirtschaftung anhält und ausschließlich mit dem Vorteil zu sehen ist, eine weiterhin notwendige Verbesserung der Haushaltssituation herbeizuführen.

Zu 5.

Auf Grund der Veränderungen des festgesetzten Betrages des § 4 der Haushaltssatzung ist ein Beitrittsbeschluss notwendig.

Um die Vollziehbarkeit des Haushalts herbeizuführen, bedarf es der zustimmenden Erklärung der Gemeinde Ahlsdorf. Diese kann der Bürgermeister nur abgeben, wenn der Gemeinderat hierzu seine Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss). Der Beitrittsbeschluss hat umgehend zu erfolgen. Es wird gebeten, den Beschluss der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz unverzüglich nach der Beschlussfassung vorzulegen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die unter Ziffer 1,3,4 und 5 getroffenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder mündlich zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Landkreises Mansfeld-Südharz, 06526 Sangerhausen, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 einzulegen.

Gegen die unter Ziffer 2 getroffene Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Klaudia Tränkle
amt. AL Kommunalaufsicht

